

## Checkliste zum Maßnahmenplan für Schulschließungen in Mecklenburg-Vorpommern

**gültig ab 27. März 2020**

In Mecklenburg-Vorpommern sind wegen der weiteren Ausbreitung des Coronavirus seit Montag, 16. März 2020, alle staatlichen und freien allgemein bildenden und beruflichen Schulen geschlossen.

### **Grundsätzlich bleiben alle Schülerinnen und Schüler zu Hause.**

- Sie sind – nach aller Möglichkeit – zu Hause durch die Eltern oder andere Bezugspersonen zu betreuen.
- Großeltern im Alter von über 60 Jahren sollten auf keinen Fall zur Betreuung herangezogen werden, da sie einen Großteil genau derjenigen Gruppe bilden, die mit den Maßnahmen vorrangig geschützt werden soll.
- Auch von Gruppenbildungen im privaten Bereich ist **unbedingt abzusehen**. Es kommt entscheidend darauf an, die Zahl der Kontaktpersonen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.
- Es sind **keine privaten Parallelstrukturen** aufzubauen.

**Oberstes Ziel ist, die Infektionsketten zu durchbrechen** – durch möglichst wenig soziale Kontakte.

- Alle Schulen, die Jahrgangsstufen 1 bis 6 führen, bleiben für die Notfallbetreuung geöffnet.
- Hierfür wird den Erziehungsberechtigten eine **Selbsterklärung** zur Zugehörigkeit der Personengruppe für eine schulische Notfallbetreuung und eine schriftliche **Bestätigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit** der/des Beschäftigten zur Verfügung gestellt unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus>.
- Notfallbetreuung** für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 6 – jedoch nur dann, wenn:**
  - eine **Unabkömmlichkeit beim Arbeitgeber** besteht **und**
  - keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht **und**
    - ein (!) Elternteil in humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen arbeitet; es genügt (wie bisher allgemeinüblich) die Glaubhaftmachung durch einfache Selbsterklärung  
**oder**
    - jeweils beide (!) Eltern oder getrennt lebende/geschiedene Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht oder Alleinerziehende mit der Wahrnehmung

unverzichtbarer Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge betraut sind (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers und Selbsterklärung)

**oder**

- existenzbedrohende Umstände vorliegen (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers und Selbsterklärung).
  
- Für Kinder, die sich im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 26.03.2020 bereits in der Notfallbetreuung befunden haben, ist kein erneuter Nachweis (Selbsterklärung oder Arbeitgeberbescheinigung) erforderlich.
  
- Bereiche zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge:
  - Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren)
  - Polizei
  - Strafvollzugsdienst
  - Rettungsdienst
  - medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
  - Justizeinrichtungen
  - ambulante und stationäre Pflegedienste
  - stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung)
  - Produktion und Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Lebens
  - kommunale Behörden (hier: zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
  - Landesbehörden (hier: zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
  - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
  - Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.
  
- Schulleitungen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege von **Einzelfallentscheidungen** auch für Berufsgruppen in systemrelevanten Bereichen (z. B. Medien) sowie für Härtefälle, bei denen existenzbedrohende Umstände eintreten, eine Notfallbetreuung anzubieten.
  
- Die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bleiben in ihrer vertrauten Schule.
  - Die Betreuung findet in den üblichen Lerngruppen statt.
  - Bei Kleingruppenbildungen werden die vertrauten sozialen Kontakte unter Schülerinnen und Schülern und festen Bezugspersonen berücksichtigt.
  - Von einer Zusammenlegung mehrerer Kleingruppen ist abzusehen.
  
- In der Zeit der Schulschließung ist das pädagogische Personal zum Dienst verpflichtet.** Dazu zählen u. a. Lehrkräfte sowie die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF; früher PmsA).

- Lehrkräfte aller Schulen, die nicht in die Notfallbetreuung einbezogen werden, arbeiten in der Regel zu Hause.
  - Sie sind aufgefordert, Lerninhalte für Schülerinnen und Schüler in häuslicher Betreuung bereitzustellen.
  - Des Weiteren erledigen sie konzeptionelle Aufgaben, die nicht zwingend mit einer Präsenz in der Schule verbunden sind.
  - Auch langfristige Unterrichtsvorbereitungen sollten in dieser Zeit erfolgen.
  - Einzelarbeit in Fach- und Vorbereitungsräumen wird durch die Schulleitung unter Einhaltung des Infektionsschutzes geregelt.
  - Einzelheiten regelt die Schulleitung.
  
- Die Schulen sind zu denselben Zeiten erreichbar wie vor der Schließung. Die Erreichbarkeit wird durch die Schulleitung, die Stellvertretung oder – wenn auch dies nicht möglich ist – durch eine erfahrene Lehrkraft sichergestellt.
  
- Mit den Horten sind sinnvolle Absprachen zu treffen, um die Betreuung der Kinder so gut wie möglich gemeinsam zu gewährleisten.

Sollten Schulleitungen Fragen haben, können sie sich – wie bisher auch – an ihre Schulpfängerin oder ihren Schulrat im zuständigen Staatlichen Schulamt wenden.

Für dringende Fragen ist die **Hotline** im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weiterhin geschaltet unter: **0385 588 7174**.

Alle für Schule und Eltern bereitgestellten Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus>.